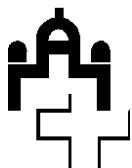


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal




---

**15.454 n Pa.Iv. Müller Leo. Abbau von Bürokratie. Überprüfung der Ratio Legis durch eine parlamentarische Delegation**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 5. Februar 2016

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2016 die von Nationalrat Leo Müller (C, LU) am 18. Juni 2015 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird die Schaffung einer parlamentarischen Delegation gefordert, welche die Gesetzgebung im Hinblick darauf überprüft, ob administrative Belastungen der Wirtschaft vermindert werden können.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 19 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit (Romano, Campell, Schmidt Roberto, Streiff) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Heinz Brand

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es seien die gesetzlichen Grundlagen vorzuschlagen, um eine parlamentarische Delegation zu schaffen, die bestehende Gesetze auf die Möglichkeit hin durchforstet, die administrativen Belastungen sowohl in der Privatwirtschaft wie auch in öffentlichen Betrieben zu senken. Diese Überprüfung soll auf begründete Eingaben hin erfolgen.

### 1.2 Begründung

Die heutige Gesellschaft, die Unternehmen und auch die Verwaltung werden zunehmend mit weiteren Regulierungen konfrontiert und belastet. Eine Trendwende in dieser Hinsicht zeichnet sich nicht ab. Einerseits schafft das Parlament neue Regelungen. Andererseits werden basierend auf diesen Gesetzen diverse Verordnungen und Weisungen erlassen, die den vom Parlament geschaffenen gesetzlichen Rahmen unnötig einengen. Damit wird der Ratio Legis von Gesetzen nicht vollumfänglich nachgelebt und der Spielraum unnötig eingeengt. Um dieser Entwicklung entgegenwirken zu können, soll eine Überprüfung des Willens des Gesetzgebers möglich sein. Zu diesem Zweck soll eine parlamentarische Delegation geschaffen werden, analog der Finanzdelegation beider Räte oder der Neat-Aufsichtsdelegation. Diese parlamentarische Delegation soll Meldungen Dritter oder der Verwaltung entgegennehmen und überprüfen, ob der Wille des Gesetzgebers auf Verordnungs- oder Weisungsstufe eingeschränkt wurde und ob basierend auf Gesetzesbestimmungen überdimensionierte Administrativlasten geschaffen wurden. Diese parlamentarische Delegation soll somit beurteilen, ob der Ratio Legis von Gesetzesbestimmungen nachgelebt oder ob unnötig der gesetzliche Rahmen eingeschränkt wird. Mithilfe solcher Kontrollen sollen auch Gesetze ohne Nutzen sowie Gesetze mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand beseitigt oder verbessert werden.

Für all das bedarf es eines ständigen Monitorings. Dieses soll durch die neu geschaffene parlamentarische Delegation erfolgen. Empfehlungen dieser Delegation sollen entweder an die Verwaltung oder an den Gesetzgeber (Parlament) mit dem Auftrag zur Nachachtung und Umsetzung weitergeleitet werden.

Mit dieser Institution soll ein Beitrag zum Abbau der unnötigen Regelungsdichte und der grossen Administrativlasten geleistet werden.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission lehnt die Initiative ab, weil die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht geeignet ist, um das gesetzte Ziel des "Abbaus von Bürokratie" zu erreichen. Die Schaffung einer neuen parlamentarischen Delegation und der damit verbundenen Infrastruktur würde im Gegenteil zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich bringen.

Das Parlament verfügt bereits über Organe, welche die Aufgabe wahrnehmen können, welche der neuen Delegation übertragen werden sollte. Es ist die Aufgabe der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte, die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung sowie anderer Träger von Aufgaben des Bundes auszuüben. Diese Kommissionen "legen den Schwerpunkt ihrer Prüftätigkeit auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit" (Art. 52 ParlG); diese Kriterien schliessen das von der Initiative verlangte Monitoring ein.



Die Überprüfung der Wirksamkeit darf sich gemäss Bundesverfassung und Parlamentsgesetz nicht auf die Oberaufsicht über die Geschäftsführung von Bundesrat und Verwaltung beschränken. Sie muss auch eine Überprüfung der Wirksamkeit der Gesetzgebung, also eine Selbstevaluation des Gesetzgebers einschliessen (Art. 170 BV, Art. 27 ParlG). Diese Aufgabe kann und soll von allen mit der Vorberatung der Gesetzgebung beauftragten Kommissionen in ihren sachlichen Zuständigkeitsbereichen wahrgenommen werden. Diese stellen den zuständigen Organen der Bundesversammlung (d. h. insb. den GPK) entsprechende Anträge oder erteilen dem Bundesrat entsprechende Aufträge (Art. 44 Abs. 1 Bst. e und f ParlG). Den GPK stehen die Evaluationsspezialistinnen und -spezialisten der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) zur Verfügung (Art. 10 Parlamentsverwaltungsverordnung).

Die Schaffung eines zusätzlichen parlamentarischen Organs würde zu Doppelprüfungen und Koordinationsproblemen führen.

Gemäss der schriftlichen Begründung der Initiative soll das neue parlamentarische Organ "Empfehlungen" an die Verwaltung oder an das Parlament "mit dem Auftrag zur Nachachtung und Umsetzung" abgeben. Es stellt sich die Frage, wie verbindlich derartige Aufträge sein können. In der Kommission führte der Initiant mündlich aus, dass diese Delegation anders als die GPK nicht nur Berichte mit unverbindlichen Empfehlungen unterbreiten, sondern in effizienter Art und Weise verbindliche Eingriffe vornehmen soll. Es blieb aber unklar, in welchem Verhältnis diese Kompetenzen eines kleinen gemeinsamen Organs beider Räte zur Gesetzgebungskompetenz der getrennt verhandelnden Eidgenössischen Räte und zu den Kompetenzen des Bundesrates für den Erlass von Verordnungen und für den Vollzug der Gesetzgebung (Art. 182 BV) stehen würden. Eine derartige parlamentarische Delegation darf nicht die verfassungsmässige Kompetenzordnung unterlaufen, welche auf den Grundsätzen des Zweikammersystems und der Gewaltenteilung beruht.